

Gebührenordnung für die Friedhöfe der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Görlitz

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde

in der Sitzung vom _____
für den Friedhof in Tauchritz, Kunnerwitz und Weinhübel

nachstehende **Friedhofsgebührenordnung**
erlassen:

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf 25 Jahre,
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, auf 10 Jahre
3. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre.

§ 2 Gebührentarife

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan,

1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und 1 Urne) je Jahr	€ 516,60 € 17,22
1.1.1	Erdwahlgrabstätte Mauer je Grabstelle (1 Sarg und 1 Urne) je Jahr	€ 563,70 € 18,79
1.2	Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	€ 391,50
1.2.1	Erdreihengrabstätte für die Dauer auf 25 Jahre einschließlich Gestaltung, Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung EGRS-Kunnerwitz	€ 4.272,68
1.2.1.1	Erdreihengrab für die Dauer auf 25 Jahre einschließlich Gestaltung, Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung EGR 1 Kunnerwitz	€ 1.869,60
1.3	Kindergrabstätte	
1.3.1	Erdwahlgrabstätte für Kinder, je Grabstelle	€
1.3.1.1	Erdwahlgrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres je Jahr	€ €
1.3.2	Erdreihengrabstätte für Kinder	
1.3.2.1	Erdreihengrabstätte für Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 156,60
1.4	Urnenwahlgrabstätte für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabstätte	
1.4.1	Urnenwahlgrabstätten für bis zu 4 Urnen je Jahr	€ €
1.4.2	Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen je Jahr	€ 344,40 € 17,22

1.5	Urnenreihengrabstätten (1 Urne)	
1.5.1	Urnenreihengrabstätten zur unterirdischen Beisetzung von Urnen	€ 313,20
1.6	Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie mit Namensnennung	
1.6.1	Urnengemeinschaftsgrabstätte M 031 und M 036 in Weinhübel	€ 2.280,27
1.6.2	Urnengemeinschaftsgrabstätte 2 in Kunnerwitz	€ 2.261,28
1.6.3	Urnengemeinschaftsgrabstätte 3 in Tauchitz	€ 3.204,56
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	
	Von allen Nutzungsberechtigten wird in Höhe von je Grablager und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie ist bis zum 31.03. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.	€ 21,91
3.	Bestattungsgebühren	
3.1	Erdbestattungen bei einer	
3.1.1	unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte Tauchitz	€ 550,00
3.1.2	unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte Weinhübel	€ 460,00
3.1.3	unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte Kunnerwitz	€ 456,00
3.1.4	unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres in Tauchitz	€ 80,00
3.1.5	unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres in Weinhübel	€ 80,00
3.1.6	unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres in Kunnerwitz	€ 275,00
3.2	Urnenbeisetzungen bei einer	
3.2.1	unterirdischen Beisetzung in einer Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte in Tauchitz	€ 240,00
3.2.2	unterirdischen Beisetzung in einer Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte in Weinhübel	€ 167,00
3.2.3	unterirdischen Beisetzung in einer Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte in Kunnerwitz	€ 204,00
3.3.	Trägerleistungen je Person	€
4.	Leistungen bei Trauerfeiern	
4.1	Aufbahrung in der Friedhofskapelle in Kunnerwitz	€ 83,12
4.2	Aufbahrung in der Ruhekammer in Weinhübel	€ 63,90
4.3	Aufbahrung in der Friedhofskapelle Kunnerwitz zur stillen Abschiednahme (ohne Trauerredner und ohne musikalische Begleitung)	€
4.4	Aufbahrung des offenen Sarges in einem gesondert eingerichteten Raum für eine Abschiednahme vor Beginn der Trauerfeierlichkeiten	€
5.	Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen und Bänke	
5.1	Zustimmung zur Errichtung	
5.1.1	von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 25 Jahre)	€ 27,50+
	(einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre)	€ 27,50+
5.1.2	von liegenden Grabmalen	€ 27,50
5.1.3	von Stelen (freistehender Pfeiler mit Relief oder Inschrift ab 1,00 m bis 2,50 m Höhe bei einem Durchmesser bis zur Hälfte seiner Höhe, mindestens jedoch einem Drittel seiner Höhe (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 25 Jahre)	€ 27,50+
	(einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre)	€ 27,50+

5.1.4	von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen	€ 27,50
5.1.5	von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten	€ 27,50
5.1.6	von Einfassungen nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift	€ 27,50

5.2 Sonderregelungen

5.2.1	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen, Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten, gemäß § 25 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2-4 Friedhofsgesetz ev., wenn der Nutzungsberechtigte seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt	€
5.2.2	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabstätteninventar, gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 4 Satz 6 Friedhofsgesetz ev., wenn Grabmale oder Grabstätteninventar ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätteninventar nicht verkehrssicher sind	€
5.2.3	Standstabilitätsprüfung bzw. Standfestigkeitskontrolle bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten mit stehenden Grabmalen, Stelen und Hockern und dergleichen, wobei bei gleichzeitigem Vorhandensein von stehenden Grabmalen oder Stelen einerseits und Hockern und dergleichen andererseits auf einer Grabstätte die Gebühr nur einmal anfällt, je Jahr	€
5.3	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen nach den Tarifstellen gemäß 5.1 bei gleichbleibenden Maßen	€

6. Ausbetten, Umsetzen, Versenden

6.1	Ausbetten einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	€ 770,00
6.2	Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	€ 160,00
6.3	Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten Gebühr nach den Tarifstellen gemäß 3.1	€ 510,00
6.4	Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne Gebühr nach der Tarifstelle 3.2.1	€ 140,00
6.5	Übersenden einer Urne	€ Porto+AL

7. Einzelleistungen

7.1	Merkschild	€
7.2	Bearbeitung von Suchanfragen außerhalb der Ruhefrist	€
7.3	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhofsträger, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt	
7.3.1	je Jahr	€ 34,35
7.3.2	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	€ 13,75
7.3.3	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	€ 13,75
7.3.4	Anzeige der gewerblichen Tätigkeit	€ 13,75
7.3.5	Untersagung der gewerblichen Tätigkeit	€ 13,75
7.4	Nutzungsrecht	
7.4.1	Zustimmung zur Übertragung	€ 10,00
7.4.2	Zulassung eines Teilverzichts	€ 10,00

7.5 Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz, ev.
(einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer
bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)

7.5.1	Erdwahlgrabstätte	€
7.5.2	Erdreihengrabstätte	€
7.5.3	Erdwahlgrabstätten für Kinder	€
7.5.4	Erdreihengrabstätten für Kinder	€
7.5.5	Urnenwahlgrabstätten	€
7.5.6	Urnenreihengrabstätte	€

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2019 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Görlitz, den _____

Für den Gemeindegemeinderat

Unterschrift

Datum

Siegel

Vorstehende Gebührenordnung wurde veröffentlicht:

1. im vollen Wortlaut

in :

am :

Veröffentlichungsorgan :

oder

2.a durch Veröffentlichung eines Hinweises auf ihren Erlass, den
Ort und die Dauer des Aushangs im vollständigem Wortlaut

in :

am :

2.b und anschließenden Aushang

Ort :

vom :

bis :